

Zusammenhang mit der Beschwerdekommision sowie Fragen zur Diskriminierung von Frauen an den ETH.

4.5 EDA

4.5.1 Informationsbeschaffung durch das EDA-Aussennetz

Die GPK-S hat sich im Rahmen ihrer Untersuchung zum Umgang der Bundesbehörden mit der Covid-19-Krise mit der Rolle des EDA-Aussennetzes bei der Informationsbeschaffung befasst. Die zuständige Subkommission EDA/VBS der GPK-S hat sich mit dem Vorsteher EDA über den Informationsfluss zum Ausbruch und zum Verlauf der Pandemie ausgetauscht und schriftliche Informationen dazu einverlangt. Sie ging der Frage nach, wann und in welcher Form erstmals Informationen über das neue Covid-19-Virus an die EDA-Zentrale und den Bundesrat gelangten, wie diese Informationen verwendet wurden und ob sie in die weiteren Entscheide des Bundesrates einfließen. Sie befasst sich ebenfalls mit der Koordination des EDA mit anderen interessierten Bundesstellen bei der Zurverfügungstellung der Informationen.

Die Subkommission EDA/VBS der GPK-S nahm zur Kenntnis, dass die Schweizer Botschaft in Peking bereits am 8. Januar 2020 erstmals über Fälle einer neuartigen Infektionskrankheit an die Zentrale, namentlich das Krisenmanagementzentrum (KMZ) EDA berichtete, nachdem Informationen über Kontrollmassnahmen in Taiwan von anreisenden Fluggpassagieren aus Wuhan eingegangen waren und erste Staaten ihre Reisehinweise angepasst hatten. Diese Informationen wurden auch dem BAG weitergeleitet. In der Folge berichtete die Botschaft in Peking regelmässig über die Entwicklungen in China an die Zentrale und insbesondere auch an das BAG. Ab Ende Januar berichteten auch andere Aussenvertretungen an die geografischen Abteilungen der Politischen Direktion und der DEA sowie an das KMZ, zunächst punktuell mit Verschärfung der Krise, jedoch in Form von regelmässigen, systematischen Lageberichten. Darin wurde über definierte Themenbereiche (u. a. die generelle Lage im Gastland, Lage von Schweizer Staatsangehörigen im Land, getroffene und geplante Massnahmen vor Ort etc.) Bericht erstattet. Diese Lageberichte erfolgten ab April mittels eines eigens neu eingeführten digitalen Reporting-systems. Sie dienten namentlich der Krisenzelle des EDA dazu, Massnahmen und Instruktionen für das Aussennetz zu erarbeiten, die Eventualplanung für mögliche organisierte Ausreisen von Schweizer Reisenden¹⁸⁴ vorzubereiten und für die Koordination mit den Partnerstaaten und deren Krisenmanagementorganisationen.¹⁸⁵

Die Kommission nimmt die Einschätzung des EDA zur Kenntnis, wonach der Informationsfluss zwischen dem Aussennetz und der Zentrale als gut erachtet wird. Sie begrüsst die Flexibilität, mit der das EDA bei der Informationsbeschaffung vorgegangen ist. Wo nötig, wurden in sinnvoller Zeit neue Instrumente eingeführt,

¹⁸⁴ Im Folgenden wird der Ausdruck Schweizer Reisende verwendet. Gemeint sind damit stets Schweizer Staatsbürgerinnen und Bürger sowie Personen mit festem Wohnsitz in der Schweiz.

¹⁸⁵ Brief des Vorstehers EDA an die Subkommission EDA/VBS der GPK-S vom 7. Okt. 2020

die sich bewährt haben und auch für künftige Berichterstattungen verwendet werden können.

Für die Kommission blieben dennoch ein paar Fragen unbeantwortet. Während die zuständige Subkommission aufgrund der bisher erhaltenen Informationen keine Hinweise auf Probleme beim Informationsfluss zwischen dem Aussenetz und der EDA-Zentrale erkannt hat, will sie der Frag nachgehen, wie andere betroffene Bundesstellen (z. B. BAG) mit den Informationen aus den Aussenvertretungen umgegangen sind, ob und wie diese generell bei den relevanten Fachämtern Verwendung finden, ob sie relevante Informationen enthalten und ob und wie sie in die Entscheidungsfindung miteinfließen. Eine Antwort des BAG in diesem Zusammenhang ist in der Subkommission EDI/UVEK der GPK-N zum Zeitpunkt des Verfassens des vorliegenden Berichts noch ausstehend und wird in die weitere Analyse miteinfließen. Ebenfalls noch offen ist die Frage, inwieweit die Informationen des EDA-Aussenetzes dem BAG halfen, die sich entwickelnde Epidemie einzuschätzen und angemessene Massnahmen zu ergreifen.

4.5.2 Unterstützungseleistungen des EDA

Die GPK-S hat sich im Rahmen ihrer Untersuchung zum Umgang der Bundesbehörden mit der Covid-19 Krise mit den Unterstützungsleistungen des EDA für im Ausland gestrandete Reisende mit festem Wohnsitz in der Schweiz und Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer befasst. Die zuständige Subkommission EDA/VBS der GPK-S tauschte sich hierzu zunächst mit dem Vorsteher EDA aus und führte anschliessend eine Anhörung mit einer Vertretung der Konsularischen Direktion (KD) und dem KMZ durch.

Die KD ist die zentrale Anlaufstelle für sämtliche konsularische Dienstleistungen. Sie unterstützt das Netz der schweizerischen Vertretungen im Ausland (Botschaften und Konsulate) und betreibt die Helpline EDA. Während der Covid-19 Krise war das KMZ neben der Führung und Koordination der Krisenzelle EDA auch für die Durchführung der Rückholaktion des Bundes zuständig.

Das Auslandschweizergesetz (ASG)¹⁸⁶ regelt die Pflichten des Bundes gegenüber Schweizerinnen und Schweizern im Ausland wie auch deren Rechte und Pflichten. Art. 5 ASG erklärt die Eigenverantwortung zum Grundsatz. Das EDA kann Personen im Ausland unterstützen, wenn diesen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind (z. B. mittels vor Ort verfügbaren Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten oder ihrer Reiseversicherung), sich selbständig zu helfen. «Der konsularische Schutz, also die Hilfeleistung durch das EDA, kommt erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Auf die Hilfeleistungen des Bundes besteht kein Rechtsanspruch.»¹⁸⁷ Der Subkommission wurde dargelegt, dass sich mit

¹⁸⁶ Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. Sept. 2014 (Stand 1. Jan. 2018), (Auslandschweizergesetz, ASG, SR 195.1)

¹⁸⁷ Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten: Hilfe im Ausland www.eda.admin.ch > Reisehinweise und Vertretungen > Länderunabhängige Reiseinformationen > Hilfe im Ausland (Stand: 30. Okt. 2020)